

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integraler Bestandteil des Mietvertrages.

Vertragsparteien

„Vermieter“:

Keller Highperformance, Reto Keller, Rebbergstrasse 55, CH- 5430 Wettingen
Der Vermieter vermietet dem Mieter einen VW Camper Bus für eine vereinbarte Zeit.

„Mieter“:

Die auf dem Mietvertrag unterschreibende Person.
Der Mieter übernimmt das Fahrzeug vom Vermieter für eine vereinbarte Zeit und ist auch der Lenker des Mietfahrzeugs.

Reservation / Zahlung

Gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Mietvertrages hat der Mieter (entspricht dem Lenker) sowie ein allfälliger Zusatzlenker dem Vermieter eine Fotokopie des gültigen Führerscheines und des Passes oder der ID zu übergeben. Sofort nach Unterzeichnung des Mietvertrages wird eine Anzahlung von 50% des Gesamt-Mietpreises (für die gesamte Mietdauer des Fahrzeuges, inkl. Kautions und Zusatzoptionen) fällig. Erst nach erfolgter Anzahlung ist das Mietfahrzeug für den Mieter reserviert. Die restlichen 50% der Gesamtkosten sind bis spätestens vier Wochen vor Mietbeginn zu zahlen.

Mietpreis / Konditionen

Es gelten die auf der Homepage angegebenen Mietpreise (Link).
Diese Konditionen sind integrativer Bestandteil des Mietvertrages.

Benzinkosten, Strassen- und andere Gebühren gehen zu Lasten des Mieters. Die CH-Vignette ist im Mietpreis enthalten.

Annulation

Tritt der Mieter bis 30 Tagen vor Mietbeginn vom Mietvertrag zurück, sind 50% des Gesamt-Mietbetrages fällig. Bei weniger als 30 Tage vor Mietbeginn sind 100% des Gesamt-Mietbetrages zu bezahlen. Der Mieter kann evtl. nach Absprache mit dem Vermieter einen Ersatzmieter stellen, der das Fahrzeug zu den gleichen Konditionen übernimmt.

Kautions

Die Kautions von CHF 1'500.-- ist nicht Bestandteil des Mietpreises. Sie dient zur Sicherstellung des Selbstbehaltes und der Umtriebe bei einem Schadenfall. Sie muss vor der Fahrzeugübernahme zusammen mit der Restzahlung auf das Bankkonto des Vermieters bezahlt werden. Ist das Mietfahrzeug sowie das Inventar bei der Rückgabe in einwandfreiem Zustand, zahlt der Vermieter dem Mieter die Kautions innert 30 Tagen auf ein vom Mieter angegebenes Bankkonto zurück. Allfällige Schäden am Fahrzeug, Verlust oder Beschädigung des Inventars oder andere Zusatzkosten (Reinigung, Mehrkilometer etc.) werden dabei vom Vermieter vom Betrag in Abzug gebracht.

Übernahme

Die Übernahme findet an der Rebbergstrasse 55 in CH - 5430 Wettingen statt.

Eine Übernahme des Mietfahrzeuges ist nur und erst möglich, nachdem der Mieter den Mietvertrag und das Übernahmeprotokoll unterzeichnet und den vollen Mietpreis (für die gesamte Mietdauer des Fahrzeuges, die Kautions- und die Zusatzoptionen) auf das Bankkonto des Vermieters einbezahlt hat.

Der Tag und die Uhrzeit der Übernahme des Mietfahrzeuges vereinbart der Mieter vorzeitig mit dem Vermieter. Nimmt der Vermieter den Übernahmetermin nicht wahr oder verschiebt ihn kurzfristig, kann der Vermieter dem Mieter Unkosten bis max. CHF 200.-- verrechnen.

Steht das Fahrzeug unvorhergesehen am vereinbarten Übernahmedatum nicht zur Verfügung, sorgt der Vermieter wenn möglich für ein entsprechendes Ersatzfahrzeug. Kann der Vermieter kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellen, ist er nur zur Rückzahlung des vom Mieter einbezahlten Mietpreis (für die gesamte geplante Mietdauer, die Kautions- und die Zusatzoptionen) verpflichtet.

Änderungen der Übernahmeweiten vor der Abreise (durch Elementarereignisse, Unvorhergesehenes wie Unfälle, Schäden, verspäteter Rückgabe durch den Vermieter etc.) bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Der Mieter (entspricht dem Lenker) sowie max. 1 Zusatzfahrer des Fahrzeuges müssen aus versicherungstechnischen Gründen mindestens 21 Jahre alt und seit mindestens zwei Jahren über einen gültigen Führerausweis der Kategorie B verfügen. Das Fahrzeug darf grundsätzlich nur vom Mieter und dem gemeldeten Zusatzfahrer gefahren werden. Entsteht ein Schaden durch das Fahren einer Drittperson, haftet der Mieter.

Der Mieter erhält bei der Übernahme vom Vermieter eine Einführung in das Mietfahrzeug. Die beiden Parteien unterschreiben ein Übernahmeprotokoll, das den Zustand des Fahrzeuges, der Innenausstattung und des Inventars festhält.

Die Übergabe und Rückgabe wird dem Mieter mit CHF 90.-- verrechnet.

Sorgfaltspflicht des Vermieters

Der Vermieter sorgt nach besten Kräften dafür, mechanische Fehler oder Störungen am Fahrzeug zu vermeiden. Er übernimmt jedoch keine Haftung für solche Fehler oder Störungen und daraus entstehende direkte oder indirekte Schäden und Kosten.

Sorgfaltspflicht des Mieters

Vor Fahrtantritt hat sich der Mieter gemäss Strassenverkehrsgesetz zu vergewissern, dass sich das Fahrzeug in betriebssicherem Zustand befindet.

Der Mieter verpflichtet sich mit der Übernahme des Mietfahrzeuges, wöchentlich den Öl- und Kühlwasserstand sowie den Reifendruck zu kontrollieren, spätestens nach 1'000 km. Er behandelt das Mietfahrzeug mit grösster Sorgfalt und hält sich an die gesetzlichen Vorschriften.

Das Mietfahrzeug darf nicht zum Abschleppen anderer Fahrzeuge benutzt und übermässiger Belastung ausgesetzt werden. Der Mieter schützt das Fahrzeug und seinen Inhalt mit üblichen, geeigneten Massnahmen gegen Diebstahl und Einbruch. Der Mieter haftet für alle Schäden aus unsachgemässer oder grobfahrlässiger Behandlung des Fahrzeuges (zum Beispiel Ignorieren von roten Warnlampen im Cockpit, keine Motorenölkontrolle alle

1'000 km, etc.) und der Ausstattung. Unfall- und Parkschäden, zerkratzte Karosserie, Verlust oder Beschädigung der Inneneinrichtung, des Klappdaches und Campingzubehörs werden dem Mieter verrechnet. (Wird nicht von Versicherung gedeckt!) Der Mieter haftet auch für Forderungen aus ungesetzlichem Verhalten wie Bussgelder oder Strafen während der Mietdauer. Werden Reparaturen notwendig, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen diese vom Mieter nur mit Einwilligung des Vermieters an einen qualifizierten Fachbetrieb in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten werden, sofern kein Verschulden des Mieters vorliegt, gegen Vorlage der Originalbelege vom Vermieter zurück erstattet.

Verbot

Das Rauchen im Fahrzeug sowie das Mitführen von Haustieren ist verboten.

Die Benützung des Mietfahrzeuges ist verboten

- für Personen, die unter Alkohol-, Medikamenten-, Drogeneinfluss oder einem sonstigen, die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigenden Zustand (z.B. Übermüdung oder Erkrankung) stehen
- für Motorsportveranstaltungen, Teilnahme an Rennen, Rallyes sowie Geländefahrten
- für Fahrten mit mehr als 4 Personen
- für entgeltliche Personen- und Warentransporte jeder Art
- um Fahrzeuge oder Gegenstände jeder Art zu stossen oder zu ziehen
- zur Begehung von Zollvergehen und sonstigen Straftaten
- zur Weitervermietung oder Verleihung und für Lernfahrten
- wenn es sich nicht in betriebsbereiten und der Verkehrssicherheit zugelassenem Zustand befindet.
- wenn es überladen ist (maximales Zuladegewicht: 500 kg)

Das Fahrzeug kann aus versicherungstechnischen Gründen und aus Schutz vor Missbrauch und Diebstahl mit einem Fahrtenschreiber ausgerüstet sein.

Rückgabe

Die Rückgabe findet an der Rebbergstrasse 55 in CH – 5430 Wettingen statt.

Der Tag und die Uhrzeit der Rückgabe des Mietfahrzeugs vereinbart der Mieter in der Auftragsbestätigung mit dem Vermieter. Nimmt der Vermieter den Rückgabetermin nicht wahr oder verschiebt ihn kurzfristig, kann der Vermieter dem Mieter Unkosten bis max. CHF 200.— verrechnen. Zudem werden dem Mieter die Mietkosten für jeden zusätzlichen Miettag verrechnet.

Der Vermieter übernimmt keine Verantwortung bei Verzögerungen durch Pannen oder Unfälle etc., welche durch den Mieter herbeigeführt werden. Kann der Mieter das Fahrzeug nicht rechtzeitig zurückbringen (Panne, Unfall, etc.), gehen die Kosten für Aufwendungen zu Lasten des Mieters.

Bei vorzeitiger Rückgabe erhält der Mieter keinerlei Mietpreisreduktion.

Das Fahrzeug ist vollgetankt zurückzugeben. Ist der Tank bei Rückgabe nicht voll, wird dem Mieter das nachzufüllende Benzin nachträglich von der Kautions abgezogen.

Bei der Rückgabe prüft der Vermieter den Zustand des Fahrzeugs, der Innenausstattung und des Inventars. Es wird von beiden Parteien ein Rückgabeprotokoll unterschrieben. Mängel und Schäden und daraus resultierende Kosten, die nicht von der Kautions gedeckt werden, werden dem Mieter belastet.

Stellt der Vermieter nach dem Unterschreiben des Rückgabeprotokolls und/oder erfolgter Mietabrechnung verdeckte oder unbemerkte Mängel/Schäden fest, so werden diese dem Mieter nachträglich verrechnet.

Reinigung

Das Mietfahrzeug ist bei Übernahme durch den Mieter vollgetankt und gereinigt. Vor der Rückgabe reinigt der Mieter das Fahrzeug innen und aussen. Das Zubehör wie Tische, Stühle, Zelte etc. ist ebenfalls vollständig und gereinigt abzugeben. Bei erforderlicher Nachreinigung durch den Vermieter werden dem Mieter CHF 70.--/pro Stunde Zeitaufwand verrechnet.

Versicherung

Das Fahrzeug ist bei der Mobiliar gegen Unfall versichert.

- Haftpflichtversicherung, Garantiesumme Fr. 100 Millionen
- Vollkaskoversicherung (Selbstbehalt max. Fr. 1'200.- bei Schadenfall)
- Diebstahlversicherung für das Fahrzeug inkl. festverbundenes Zubehör (exkl. bewegliche Gegenstände wie: Navigerät, Zelt usw.)
- Motorfahrzeug - Rechtsschutzversicherung
- Mobilitätsversicherung für Schweiz
- Transport zu Reparaturwerkstatt bei Pannen im Ausland (Deckung bis 3'000.-)

Persönliche Sachen sind nicht versichert (Diebstahl).

Schäden an der Inneneinrichtung sind nicht gedeckt.

Für das Fahrzeug besteht zudem eine Verkehrsrechtsschutz-Versicherung.

Für die Folgen von Verkehrsverletzungen, Bussen wegen Übertretung von Verkehrsvorschriften jeder Art, Überschreitung von Parkzeiten etc. während der Mietdauer haftet der Mieter. Bussen werden dem Mieter verrechnet.

Der Selbstbehalt ist in jedem Fall vom Mieter zu tragen, ebenso allfällige von der Versicherung abgelehnte Schäden, die durch Grobfahrlässigkeit z.B. durch Alkohol, Drogen, Medikamentenmissbrauch, Ignorieren von roten Warnlampen im Cockpit, keine Motorenölkontrolle (alle 1'000 km), etc. verursacht wurden.

Bei unverschuldeten Unfällen kann der Selbstbehalt nur zurückerstattet werden, wenn die Schuldfrage endgültig geklärt ist und die gegnerische Versicherung bezahlt hat.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden des Mieters, gleich welcher Art, die auf ein Versagen des Fahrzeugs zurückzuführen sind.

Die Versicherung beziehungsweise die Fahrzeugmiete gilt nur für Reisen in europäischen Ländern, die auf der grünen Versicherungskarte aufgeführt sind. Fahrten in osteuropäische Länder oder ausserhalb Europas sind nur nach Absprache mit dem Vermieter gestattet.

Reparaturen

Reparaturen sind, wo immer möglich, durch eine offizielle VW-Werkstatt ausführen zu lassen. Werden Reparaturen notwendig, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen diese vom Mieter bis zu einer Höhe von CHF 100.- selbst in Auftrag gegeben werden. Grössere Reparaturen sind mit dem Vermieter vorher abzusprechen und müssen von diesem bewilligt werden. Sie müssen an einen qualifizierten VW-Fachbetrieb in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten werden, sofern kein Verschulden des Mieters vorliegt, gegen Vorlage der Originalbelege mit Briefkopf, vom Vermieter zurückerstattet. Vom Mieter verursachte Reifenschäden muss der Mieter selbst in voller Höhe bezahlen.

Pannen

Das Fahrzeug ist beim TCS in der Schweiz und in Europa (die Ostgrenze bildet die Kette des Urals und aussereuropäische Mittelmeerrandstaaten) für Pannenhilfe und Verkehrsrechtsschutz versichert. Bei Pannen ist sofort der TCS anzurufen (Telefonnummern siehe Handbuch). Den Anweisungen des TCS ist Folge zu leisten.

Reparaturarbeiten sind von den durch den TCS autorisierten Vertragspartnern auszuführen. Selbstorganisierte Pannen in der Schweiz werden vom TCS nicht bezahlt und gehen zu Lasten des Mieters. Im Ausland kann der TCS Ausnahmen bewilligen. Hier muss der Mieter sich immer zuerst mit dem TCS absprechen.

Bei einem Fahrzeugausfall haftet der Vermieter in keiner Weise für Ersatzfahrzeug, Mietreduktionen oder sonstige dem Mieter und den Insassen entstandenen Schäden und Aufwendungen jeglicher Art.

Verhalten bei Unfall, Diebstahl oder Einbruch

Das Fahrzeug ist bei der Mobiliar mit Haftpflicht und Vollkasko bei Unfall und Diebstahl versichert. Kommt es zu einem Unfall, Diebstahl, Einbruch oder sonstigen Schaden, verständigt der Mieter grundsätzlich die Polizei und folgt deren Anweisungen. Alle möglichen Beweismittel sind zu sichern. Auch bei Bagatell-Unfällen ist mindestens das internationale Unfallprotokoll auszufüllen und durch die Beteiligten zu unterzeichnen. Halten Sie die Situation mit einer Skizze, möglichst auch Fotos und Adressen allfälliger Zeugen fest. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden!

Danach sind die Mobiliar und Vermieter sofort (telefonisch) zu informieren und mit beiden entsprechende Massnahmen abzusprechen. Der Mieter übermittelt dem Vermieter sofort die notwendigen Unterlagen, damit der Vermieter seiner Anzeigepflicht gegenüber der Versicherung innerhalb Wochenfrist nachkommen kann.

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand Baden festgelegt. Es kommt Schweizer Recht zur Anwendung. Das Obligationenrecht (OR) und das Strassenverkehrsgesetz (SVG) gehen diesem Vertrag vor.

Der Mieter anerkennt den Mietvertrag mit allen Vertragsabschnitten und bestätigt die Richtigkeit aller Angaben zu seiner Person.

Der Vermieter

Der Mieter

Vorname, Name: Reto Keller

Vorname, Name:

Strasse, Nr.: Rebbergstrasse 55

Strasse, Nr.:

PLZ/Ort: 5430 Wettingen

PLZ/Ort:

Telefon: 079 412 09 40

Telefon:

Datum:

Datum:

Unterschrift:

Unterschrift: